

Überblick über die Landesrahmenverträge und Herausforderungen einer UN-BRK konformen Umsetzung

Besonderheiten der Rahmen- und Musterleistungsvereinbarungen in den Bundesländern (Thomas Schmitt-Schäfer, transfer)

GEMEINSAM VOM GESETZ ZUR PRAXIS

ABSCHLUSSVERANSTALTUNG DES PROJEKTS UMSETZUNGSBEGLEITUNG BTHG

Vorstellung

2017: Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP

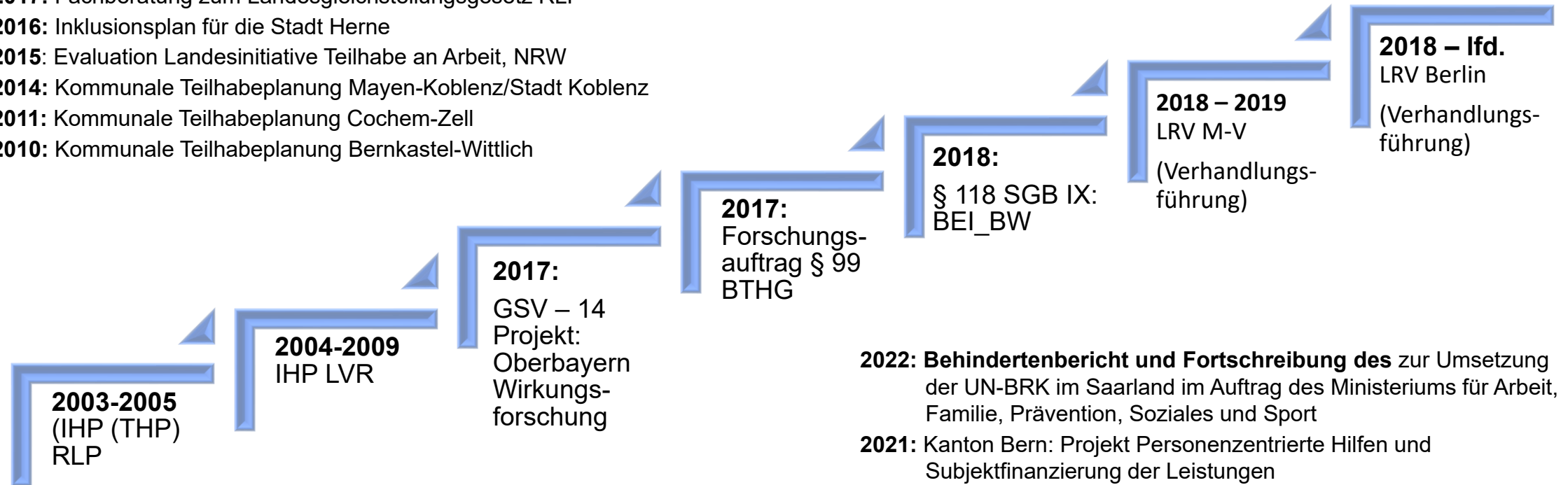
2016: Inklusionsplan für die Stadt Herne

2015: Evaluation Landesinitiative Teilhabe an Arbeit, NRW

2014: Kommunale Teilhabeplanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz

2011: Kommunale Teilhabeplanung Cochem-Zell

2010: Kommunale Teilhabeplanung Bernkastel-Wittlich



2022: Behindertenbericht und Fortschreibung des zur Umsetzung der UN-BRK im Saarland im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

2021: Kanton Bern: Projekt Personenzentrierte Hilfen und Subjektfinanzierung der Leistungen

2021: Landkreis Pinneberg: OE FD Teilhabe

2021: Landkreis LUP (M-V): Projekt Wirksamkeit

2017: Unsere Kommune für Alle: Kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

2014: Ideenworkshops zur Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

Das Ziel

Die Zuhörenden vollziehen nach: Landesrahmenverträge ersetzen nicht die Befassung mit dem Gesetz.

Die Inhalte

Einleitung

Besonderheit 1: Beschreibung der Leistungen

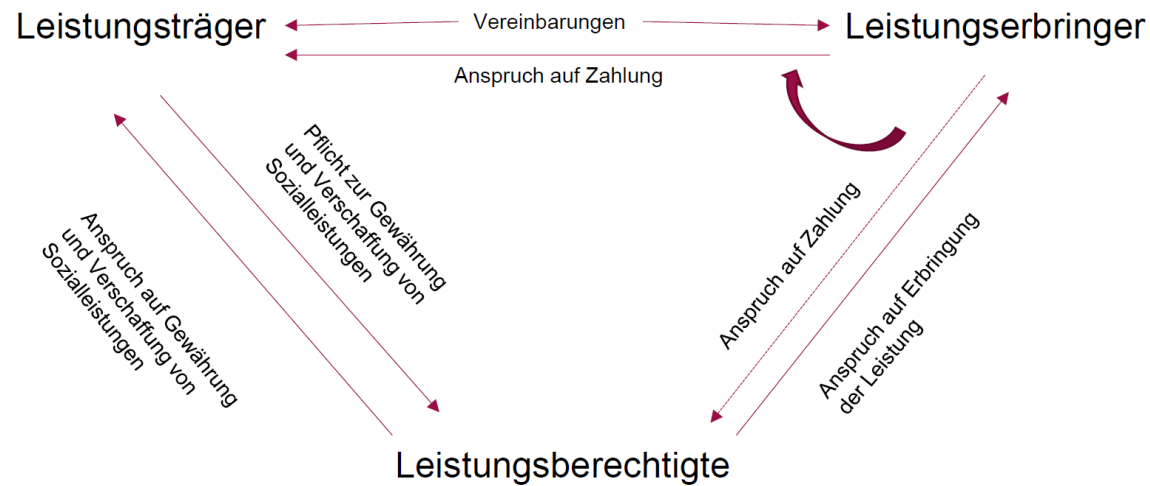
Besonderheit 2: EgH – Pflege

Besonderheit 3: Leistungen zur Erreichbarkeit

Besonderheit 4: Wirksamkeit der Leistungen

Einleitung

Das sozialrechtliche Dreieck



(Abbildung nach Banafsche, Leistungserbringungsrecht, in Deinert/Welti, StichwortKommentar Behindertenrecht)

diskussionsforum
Rehabilitations- und Teilhaberecht
www.reha-recht.de

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T



{Wesentlich} in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe in Folge einer gesundheitlichen Störung beeinträchtigte Personen ...

... haben ein Recht auf Hilfe „zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe, ..., die notwendig ist,“ [§ 10 S.1 SGB I]

... erhalten Leistungen, „um ihre Selbstbestimmung und ihre **volle, wirksame und gleichberechtigte** Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“. [§ 1 S.1 SGB IX]

{... haben Anspruch auf Leistungen, die ihnen „eine individuelle Lebensführung ... ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die **volle, wirksame und gleichberechtigte** Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie **befähigen**, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können..“} [§ 90 (1), SGB IX]



Die Träger der Eingliederungshilfe ...

... haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine **personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag)**, soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. **Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab.** Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.



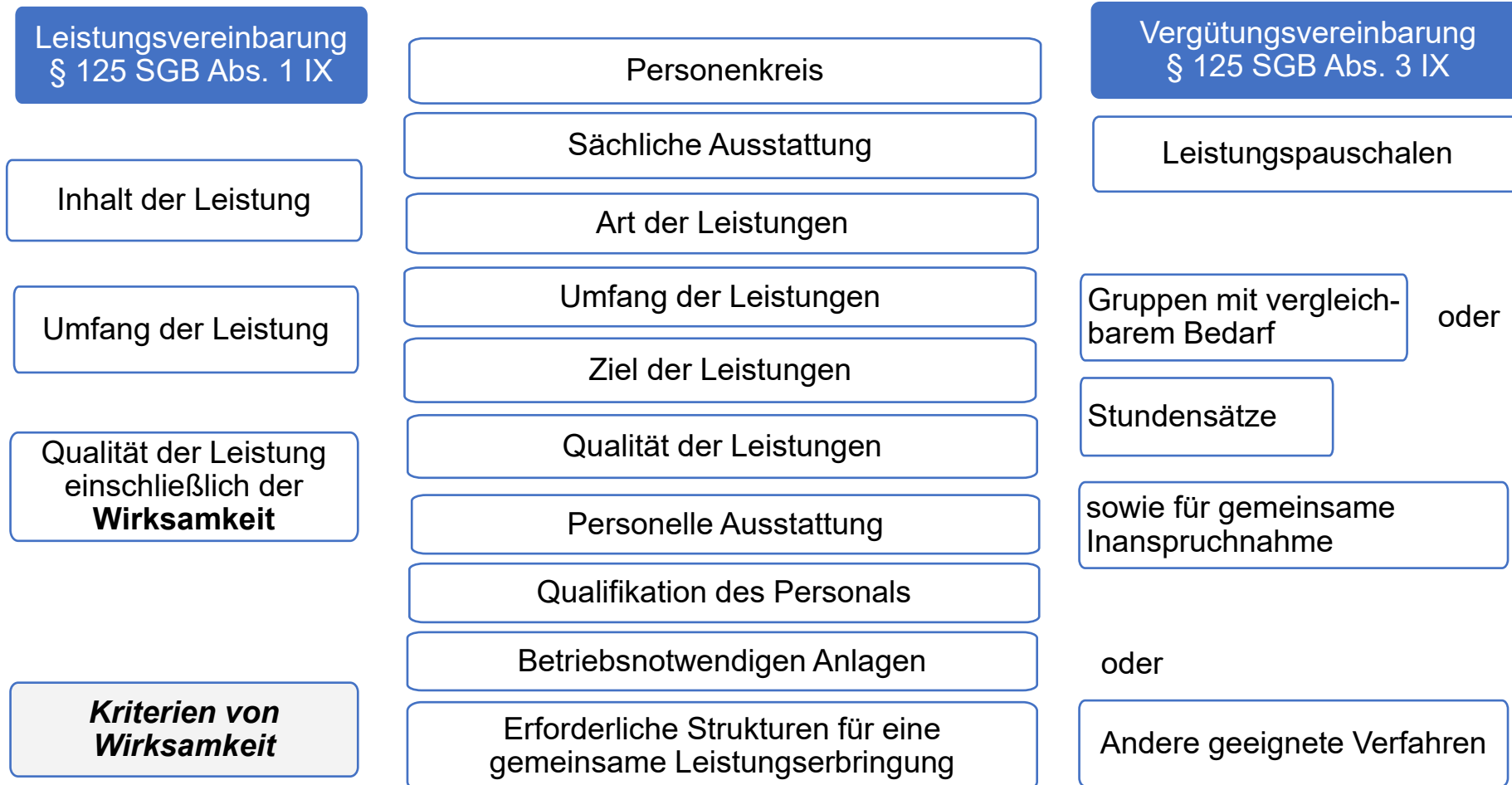
Der Leistungserbringer...

... muss leistungsfähig sein, d.h. fachlich und in wirtschaftlicher Hinsicht im Stande sein, die geforderten Leistungen zu erbringen.

Leistungsfähigkeit:

- Einhaltung von fachlichen Qualitätsstandards
- Ausreichende personelle und sächliche Ausstattung
- Insbesondere bei kleineren Diensten: persönliche Seriosität und Integrität des Verantwortlichen

... hat Anspruch auf eine Höhe der Vergütung, die es ihm bei wirtschaftlicher Betriebsführung möglich macht, die geforderten Leistungen bedarfsgerecht zu erbringen. (Münder in LPK-SGB XII 2008, RNr. 26 zu § 75)



§ 131 SGB IX

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen
 1. die nähere **Abgrenzung** der den **Vergütungspauschalen und -beträgen** nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,
 2. den **Inhalt** und die **Kriterien** für die **Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen**, die **Merkmale für die Bildung von Gruppen** mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
 3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
 4. die **Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile** nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
 5. die Festlegung von **Personalrichtwerten** oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
 6. die **Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen** sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
 7. **das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.**

Beschreibung der Leistungen

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

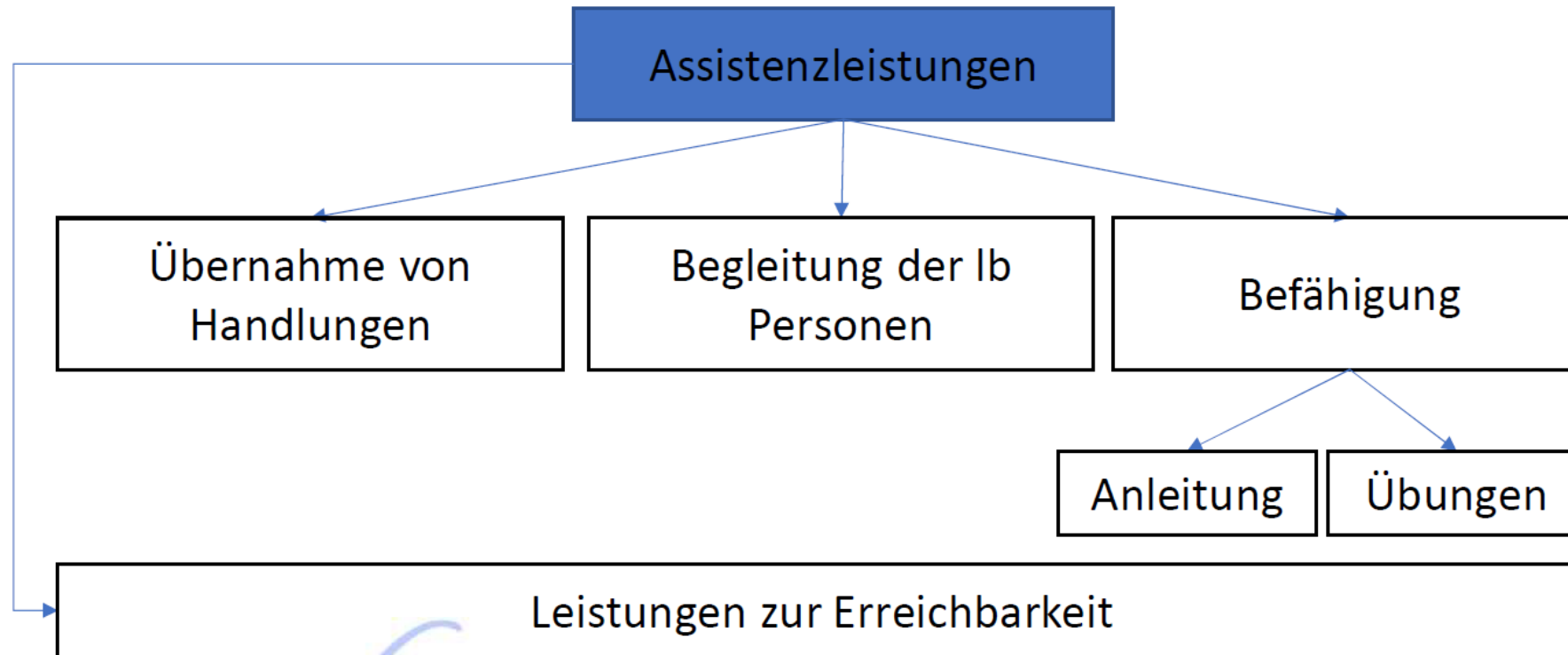
1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

§ 78 SGB IX

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.
- (2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabepplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen
1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
 2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.
- Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

§ 78 SGB IX, TEIL 1 ASSISTENZLEISTUNGEN



§ 29 Leistungsmodule

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen kommen folgende weitere Module in Betracht, die sich am Tagesablauf bzw. an der Tagesstruktur orientieren

- | | |
|--|---|
| 1. Tagesstruktur, | 1. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen ? |
| 2. Häusliches Leben, | 2. Wie abgrenzen, ohne dass es zu Doppelleistungen kommt? |
| 3. Freizeitgestaltung, | 3. Personenzentriert oder ??? |
| 4. Zusätzliche spezielle Bedarfslagen, | |
| 5. Hauswirtschaft, | |
| 6. Nächtliche Versorgung. | |

Quelle: § 29 Abs. 1, LRV - RLP

Zielgruppen		Modul 1: Tagesstruktur	Intensitäts - stufen
geistig / körperlich	6 Leistungsbeschreibungen (zielgruppenspezifisch/angebotsspezifisch)		1
seelisch	3 Leistungsbeschreibungen (zielgruppenspezifisch)	Modul 2: häusliches Leben	2
erworbene Hirn- schädigungen	3 Leistungsbeschreibungen (zielgruppenspezifisch)	Modul 3: Freizeitgestaltung	3
Sinnesbe- hinderungen	4 Leistungsbeschreibungen (zielgruppenspezifisch/angebotsspezifisch)	Modul 4: zusätzliche spezielle Bedarfslagen	4
	./.	Modul 5: Hauswirtschaft	5
	4 Leistungsbeschreibungen (angebotsspezifisch)	Modul 6: nächtliche Versorgung	6

Je Einzelfall
= ((4 x 6) + (4
x 3) + (4 x 3)
x (4 x 4)) x 6
= **384**
Variationen

Quelle:
<https://padlet.com/...LIGA/wpronk1pibqt2fjc/wish/2020830034>

1 Leistungsbezeichnung
①
☰ Häusliches Leben für erwachsene Menschen mit geistigen und /oder körperlichen Beeinträchtigungen
2 Rechtsgrundlage
①
☰ § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX
3 Ziel der Leistung
①
Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sensibilisierung des Umfeldes und der Gesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit für den genannten Personenkreis.
Darüber hinaus dient die Leistung dem Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie der Bewältigung von behinderungsbedingten Problemstellungen. Bei depressiven Entwicklungsverläufen sind der Erhalt des Status quo bzw. die Verlangsamung des Abbaus wesentliche Ziele.
☰ Die Bewältigung von Krisensituationen und die Stabilisierung der gesundheitlichen Situation können weitere Ziele der Leistung sein.

5 Art der Leistung
①
Unterstützungsangebote im o.g. Modulbereich können unter Beachtung aller neun Lebensbereiche gemäß § 118 SGB IX insbesondere sein:
☰ <ul style="list-style-type: none">• Alltagsbewältigung und Gestaltung des Tages• Individuelle Basis- und Selbstversorgung• Gestaltung sozialer Beziehungen im direkten Lebensbereich• Teilnahme am kulturellen, spirituellen/ religiösen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Leben• Hinführung zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit / eines angemessenen Berufes• Kommunikation und Orientierung• Emotionalen und psychischen Entwicklung• Gesundheitsförderung und -erhaltung• Weitere im Gesamtplan festgelegte Bedarfe, die unmittelbar dem Bereich des Häuslichen Lebens zuzuordnen sind.
Entsprechend des individuellen Gesamtplans kann die Leistung insbesondere durch Beratung, Motivationsförderung, Befähigung, Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren und Schaffung von Unterstützungsfaktoren erfolgen. Sie beinhaltet die

Quelle:
<https://padlet.com/...LIGA/wpronk1pibqt2fjc/wish/2020830034>

Besondere Wohnform: Welche Leistungspakete werden benötigt?

Basismodul + Krankheits- / Abwesenheitsmodul
(im LRV geregelt)

Kombipakete: Modulleistung und Annexleistung

(gemeinsame Inanspruchnahme/ Gruppen vergleichbaren Bedarfs + inkludierter Individualleistungen)

Allgemeine Assistenz

Häusliches Leben

Freizeit

Assistenz und Teilhabe bei komplexem Unterstützungsbedarf

Individual-Leistungspakete

Pflegeleistungen

Begleitung zum Arzt / Therapie

Alltags- & Lebensplanung (Gestaltung sozialer Beziehungen und persönliche Lebensplanung)*

+ evtl. zusätzliche, individuelle Fachleistungen
über Stundensätze

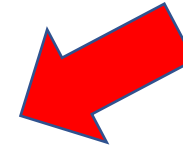
* Auf expliziten Wunsch der
Leistungsberechtigten auch
poolbar

Quelle: KVJS,
01/2022

§ 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche⁸:

- *[Assistenzleistungen (§ 47 LRV)*
- *Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (§ 49 LRV)*
- *Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen (§ 54 LRV)*
- *Leistungen zur Pflege (§ 82 LRV)*
- *Service- und Versorgungsleistungen (§ 57 LRV)*
- *Leistungen zur Mobilität (§ 53 LRV)*
- *[Ggf. zusätzliche]Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 52 LRV)]*



Quelle: Muster-Leistungsvereinbarung Baden-Württemberg

Dateiname: BaWü_MusterVereinb_Soziale Teilhabe_Bes_Wohnform.docx

Leistungen zur Erreichbarkeit

§ 78 Abs. 6 SGB IX:

Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

Schleswig-Holstein

§ 5 LRV

g. Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von ihrer konkreten Inanspruchnahme

Die Leistungen können in z.B. Form von

- Telefonischer Rufbereitschaft,
- Tag- und/oder Nachtbereitschaft oder
- Nachtwache

ausgestaltet werden.

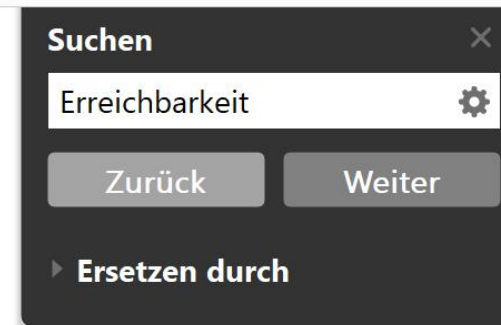
Baden-Württemberg

- erbracht werden kann.
- (5) Leistungen zur **Erreichbarkeit** einer Ansprechperson sind insbesondere die **Erreichbarkeit**, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Leistungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

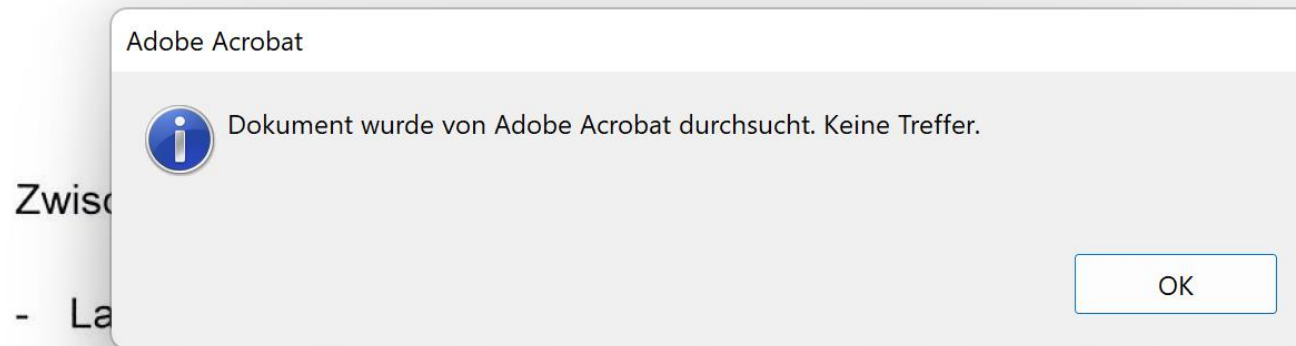
Seite 46 von 73 des Rahmenvertrag SGB IX

- ständige telefonische **Erreichbarkeit**
- bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewältigung.

Rheinland-Pfalz



Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX



Wirksamkeit der Leistungen

Quelle: § 8 Abs. 2, LRV - BW

„Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze gemeinsam umfassend entwickelt werden“.

„Die Leistungen gelten als wirksam, sofern sie im Hinblick auf die individuellen Teilhabeziele auf Basis des jeweiligen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht werden“.

**Quelle: § 9 Abs. 2,
Satz 2 LRV - RLP**



*30 von 50 Patient*innen hatten nach einer zahnärztlichen Behandlung nach den Regeln der Kunst in einer hochmodernen Praxis mit sehr gut ausgebildeten Mitarbeitenden noch Schmerzen.*

Ist die Arbeit der Praxis wirksam ?

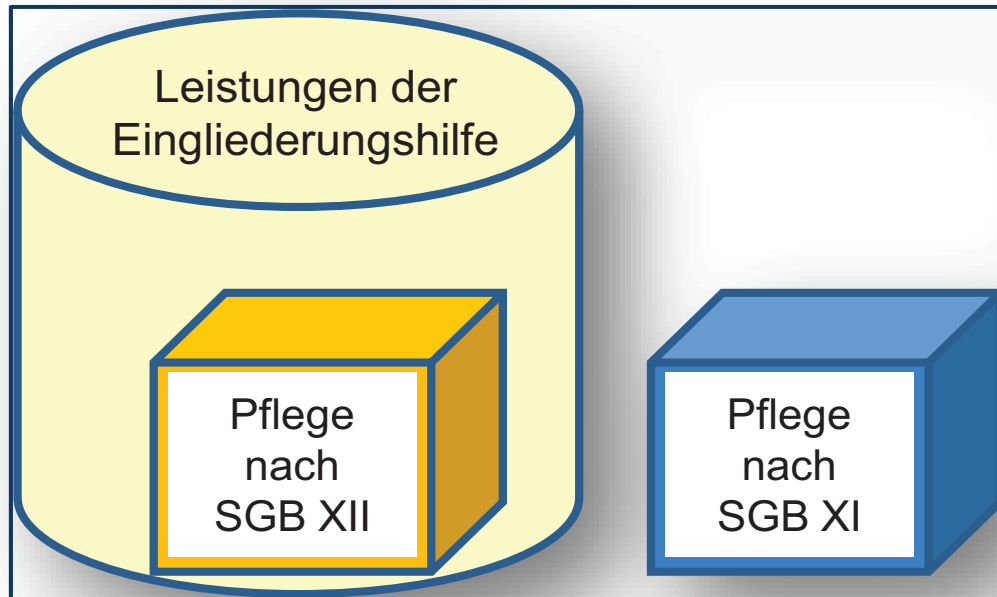
§ 14 Angaben zur Qualität

(4) Die **Ergebnisse der Tätigkeit** der Leistungserbringer wird angebotsbezogen in einem geeigneten nach Perspektiven differenzierten konsensualen Verfahren gemäß der Muster in **Anlage 7** durch den Träger der Eingliederungshilfe bei gleichberechtigter Berücksichtigung der Einschätzungen der Leistungsberechtigten, der Personen ihres Vertrauens (Angehörige und gesetzliche Betreuer), der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Leistungsträger ermittelt.

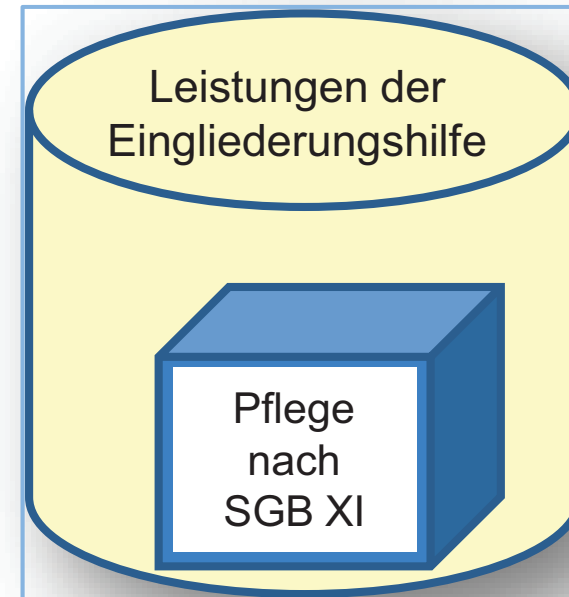
Text LRV M-V

Assistenzleistungen und Pflege

Abbildung 1: Leistungen zur Teilhabe und bei Pflegebedürftigkeit gemäß § 103 Abs. 2 SGB IX außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 43a iVm §71(4) SGB XI



...außerhalb von Einrichtungen, Räumlichkeiten nach § 43a iVm §71(4) SGB XI



...in Einrichtungen, Räumlichkeiten nach § 43a iVm §71(4) SGB XI

Übersicht 1: Ermittlung des Hilfebedarfs in der Eingliederungshilfe und des Sachleistungsanspruches auf Pflegeleistungen nach § 103 SGB IX

Ermittlung des Hilfebedarfes für	Leistungen der Eingliederungshilfe		Leistungen nach SGB XI		Leistungen nach SGB XII	
	Zuständiger Träger	Instrument	Zuständiger Träger	Instrument	Zuständiger Träger	Instrument
in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches	Träger der Eingliederungshilfe	BENI, TiB, BEI-BW, ITP, ...	Pflegekasse	Begutachtungsinstrument nach § 15 SGB XI		
außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches	Träger der Eingliederungshilfe	BENI, TiB, BEI-BW, ITP, ...	Pflegekasse	Begutachtungsinstrument nach § 15 SGB XI	Träger der Sozialhilfe	...

- (5) Umfasst die Eingliederungshilfe auch Leistungen nach Absatz 3 und 4, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX auf Grundlage der Konzeption des Leistungsangebotes zu vereinbaren. Sicherzustellen ist, dass pflegerische Leistungen nach anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht werden.
- (7) Leistungen der Pflege und der Hilfe zur Pflege richten sich nach Art, Inhalt, Umfang und Vergütung einschließlich Abrechnung nach den Bestimmungen des SGB XI und SGB XII.

Quelle: § 3 LRV – Schleswig-Holstein

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

